

Beschlussvorlage



Federführende Abteilung: LWL-Behindertenhilfe Westfalen	Datum: 14.11.2007	DrucksacheNr.: 12/1099
---	-----------------------------	----------------------------------

Status: Ö	Datum: 10.12.2007	Gremium: Sozialausschuss	Berichterstatter: Herr Münning
---------------------	-----------------------------	------------------------------------	--

Betreff:
Modellhafte Erprobung Familienunterstützender Hilfen (FuH)

1	Finanzielle Auswirkungen?		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja, Produktgruppe 0502
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		Ja
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	<input checked="" type="checkbox"/> freiwillig		(Ggfls. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer)		
	durch Gesetz/Verordnung pp.				
	<input checked="" type="checkbox"/> durch Ausschussbeschluss des LWL				
	der Art nach bestimmt				
	dem Grunde nach bestimmt				
	der Höhe nach bestimmt				
4		5		6	
Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		Laufende Kosten jährlich:		Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen (Kosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe unter Ziffer der Begründung	
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR		
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
Belastung LWL:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

Beschlussvorschlag:
Der Sozialausschuss nimmt die Ergebnisse der Umfrage des LWL zu den Familienunterstützenden Hilfen (FuH) zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, ein Modellprojekt vorzubereiten.

Zusammenfassung:

Mit der Vorlage informiert die Verwaltung über das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedskörperschaften und die Diskussion im Arbeitsausschuss der Sozialdezernenten am 18.10.2007. Zum weiteren Vorgehen schlägt die Verwaltung eine modellhafte Erprobung Familienunterstützender Hilfen in mindestens vier Mitgliedskörperschaften vor.

1. Verfahrensstand

Der LWL- Sozialausschuss hat am 21.03.2007 (Drs.-Nr. 12/0833) die Verwaltung beauftragt, mit den Mitgliedskörperschaften abzustimmen, ob der LWL Familienunterstützende Hilfen entwickeln soll.

Um eine Bestandsaufnahme zu erstellen, ist ein Fragebogen verschickt worden. An der Umfrage haben sich alle Mitgliedskörperschaften beteiligt. 20 von ihnen erbringen derartige Leistungen. Deren Ziele und deren Ausgestaltung sowie deren finanzielle Ausstattung sind höchst unterschiedlich.

Angesichts der offenbar sehr unterschiedlichen Auffassungen zu Sinn und Zweck derartiger Leistungen hat die Verwaltung es für notwendig erachtet, vor Entwicklung eines Konzeptes bei den Mitgliedskörperschaften ein Meinungsbild einzuholen. Dafür ist im Arbeitsausschuss der Sozialdezernenten das weitere Vorgehen erörtert und ein einvernehmliches Ergebnis erzielt worden, das nachfolgend dargestellt wird.

2. Einzelergebnisse der Umfrage

Die Einzelergebnisse der Umfrage zu den Familienunterstützenden Hilfen bei den Mitgliedskörperschaften ergeben sich aus der Anlage 1. Einen Überblick über Westfalen-Lippe geben die Anlagen 2 und 3. Hinzuweisen ist darauf, dass teilweise offenbar auch Leistungen zur Erfüllung von Rechtsansprüchen von den Befragten eingerechnet wurden. Zudem sind in einigen Fällen Leistungen an Personenkreise eingerechnet worden, für die Leistungen des LWL nicht in Betracht kommen.

3. Grundüberlegungen

3.1. Rechtslage und Wirtschaftlichkeitsgebot

Unbeschadet der Möglichkeit für jede einzelne Mitgliedskörperschaft das eigene Hilfesystem weiterzuentwickeln, stellt sich die Frage, ob der LWL ein familienunterstützendes Hilfeangebot entwickeln soll.

Der LWL ist nach der Ausführungsverordnung zum SGB XII für ambulante und stationäre Wohnangebote zuständig. Die Unterstützung des Wohnens in der eigenen Familie gehört nicht zu diesen Leistungsformen. Fraglich ist allein, ob es aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist, Familien zu unterstützen, in denen erwachsene Kinder mit Behinderungen leben, um dadurch den Eintritt in die ambulante oder stationäre Wohnbetreuung hinauszuschieben.

Dies ist deshalb zu überlegen, weil die Aufwendungen auch im Ambulant Betreuten Wohnen im Vergleich zu den Aufwendungen, die für familienunterstützende Leistungen anfallen, so hoch sind, dass das Herausschieben dieser Hilfeformen zu erheblichen Einspareffekten führen kann.

Anhand einer **Modellrechnung** lassen sich Wirtschaftlichkeitspotentiale erkennen:

Die durchschnittlichen Fallkosten einer ambulanten Wohnbetreuung betragen monatlich rd. 630 €. Die durchschnittlichen Kosten einer stationären Betreuung belaufen sich auf rd. 2.000 € monatlich.

Nach Schätzungen leben derzeit etwa 5.600 behinderte Menschen in der Altersgruppe von 18 - 35 Jahren noch in der Familie. Wendet man für diese Familien einen Betrag von monatlich 125 € auf, entstehen jährlich Kosten von rd. 8,5 Mio. €.

Eine Übersicht über die Zugänge in ambulante Leistungen im Zeitraum vom 01.07.2006 bis zum 30.06.2007 gibt Tabelle 1:

Jahreswert (7/2006 – 6/2007)					
18 - 29 Jahre	30 - 39 Jahre	40- 49 Jahre	50 - 64 Jahre	65 Jahre und älter	Summe
710	590	722	456	58	2.536
28,0%	23,3%	28,5%	18,0%	2,3%	100 %

Einen Überblick über die im gleichen Zeitraum aufgenommenen Hilfefälle im stationären Wohnen gibt Tabelle 2:

Jahreswert (7/2006 – 6/2007)					
18 – 29 Jahre	30 – 39 Jahre	40- 49 Jahre	50 – 64 Jahre	65 Jahre und älter	Summe
425	218	270	210	3	1.126
37,7%	19,4%	24,0%	18,7%	0,3%	100%

Nach den Tabellen 1 und 2 beträgt die Zahl der Neuzugänge in der Gruppe der 18 bis 39 jährigen in einem Zeitraum von 12 Monaten in der ambulanten Wohnbetreuung 1.300 und in der stationären Wohnbetreuung 643.

Wenn es durch FUH-Leistungen gelingt, die außerfamiliäre Unterbringung durchschnittlich nur um sechs Monate herauszuschieben, entstünden Einsparungen in Höhe von 4,1 Mio. € jährlich.

Berechnung:

1.300	Personen	x	630,00 €	x	6 Monate	= rund	4.900.000,00 €
643	Personen	x	2000,00 €	x	6 Monate	= rund	<u>7.700.000,00 €</u>
Bruttoeinsparung:							12.600.000,00 €
./.. Mehraufwand für FUH- Leistungen:							<u>8.500.000,00 €</u>
Nettoeinsparung:							4.100.000,00 €

3.2 Zielgruppe

Verhindert werden soll die Aufnahme von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in eine stationäre oder ambulante Hilfe. In Betracht kommt sowohl die unmittelbare Leistung an diesen Personenkreis oder eine Leistung an die Familie des behinderten Menschen.

Soweit ersichtlich bestehen keine gesetzlichen Grundlagen für Ansprüche der zuletzt genannten Personengruppe. Da es sich lediglich um eine Leistung aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen handelt, ist diese Rechtslage vorteilhaft. Zudem soll die Entlastung der Familie bewirkt werden und erst mittelbar die Versorgungswirkung beim anspruchsberechtigten Personenkreis erzielt werden.

3.3 Leistungsart, Empirische Daten, Erprobung

Es kommen sehr unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht. In Frage kommt eine Geldleistung an die betroffenen Familien, die diese zweckgemäß einsetzen müssen. Gedacht werden kann auch an konkrete Zielvereinbarungen mit den Familien. In Betracht zu ziehen ist auch eine institutionelle Förderung von Diensten.

Empirische Daten, wie sich derartige Familienunterstützende Hilfen auf das tatsächliche Verhalten der Menschen auswirkt, liegen nicht vor. So muss auch in Betracht gezogen werden, dass ein späteres Eintrittsalter den Hilfebedarf erhöhen kann.

4. Ergebnisse der Diskussion im Arbeitsausschuss der Sozialdezernenten am 18.10.2007

Dem Arbeitsausschuss wurde der Sachverhalt anhand der Punkte 2 und 3 geschildert. Die Diskussion ergab ein unterschiedliches Meinungsbild und bestätigte auf diese Weise das Ergebnis der Umfrage. Bereits der Begriff „FUD“ (Familienunterstützende Dienste) hat verschiedentlich den Eindruck erweckt, es ginge hier um den Ausbau organisatorischer Strukturen. Um fortan Missverständnisse zu vermeiden, wurde daher die Verwendung des Begriffs „Familienunterstützende Hilfen“ vereinbart.

Im Ergebnis wurden im Arbeitsausschuss lohnenswerte Ansätze zur **Weiterentwicklung der Thematik im Rahmen einer modellhaften Erprobung** in einzelnen Mitgliedskörperschaften gesehen. In der Sitzung haben einige Sozialdezernenten eine Mitwirkungsbereitschaft angedeutet.

5. Projektskizze

Nach den Feststellungen der Verwaltung mangelt es an verlässlichen, empirischen Daten, vorrangig in Verbindung mit folgenden Fragestellungen:

- Wie viele erwachsene, behinderte Menschen leben zzt. noch in der Herkunftsfamilie? Wie ist die weitere Entwicklung?
- Welche Erwartungen stellen diese Menschen an ihre künftigen Wohnverhältnisse? Wie sieht ihre Lebensplanung aus? Welche Unterstützung stellen sie sich vor?
- Welche öffentlichen oder karitativen Leistungen werden als „familienunterstützend“ wahrgenommen?
- Wie und in welchem Umfang wirken sich familienunterstützende Leistungen auf den Eintrittszeitpunkt in eine ambulante oder stationäre Wohnbetreuung aus?
- Ab welcher Altersgruppe sind familienunterstützende Leistungen möglicherweise kontraindiziert, weil der spätere Eintritt in die ambulante oder stationäre Wohnbetreuung evtl. zu einem erhöhten Hilfebedarf führt?

Projektaufgabe soll es deshalb sein, diese Daten zu erheben und die aufgezeigten Fragestellungen zu analysieren.

Hierauf fußend ist dann ein Hilfekzept zu entwickeln und in mindestens vier Mitgliedskörperschaften zu erproben und zu evaluieren.

Die Verwaltung schlägt vor, die Auswahl der Mitgliedskörperschaften unter Berücksichtigung folgender Vergleichsmöglichkeiten zu treffen:

- Entwicklung des Eintrittsalters mit und ohne Familienunterstützende Hilfen
- Entwicklung des Eintrittsalters in Flächenkreisen und Ballungsräumen

Das Modellprojekt erfordert ein hohes Maß an Fachlichkeit. Es sollte daher unter maßgeblicher Beteiligung eines sozialwissenschaftlichen Forschungs- oder (Fach-)Hochschulinstituts durchgeführt werden.

Der **Ablauf des Modellprojekts** lässt sich wie folgt skizzieren:

1. Die wissenschaftliche Begleitung wird in 2 Projektphasen ausgeschrieben.
In der ersten Projektphase soll das Konzept entwickelt werden.
In der zweiten Projektphase wird das Projekt durchgeführt.
2. Nach Entwicklung des Konzeptes wird das Projekt bei den Mitgliedskörperschaften ausgeschrieben. Hierbei werden auch Mitgliedskörperschaften aufgefordert sich zu beteiligen, die entsprechende Hilfen nicht einführen wollen.
3. Anschließend wird das Projekt durchgeführt. Die Projektdauer beträgt mindestens 3 Jahre.
4. Nach Bewertung des Projektes wird entschieden, ob flächendeckend familienunterstützende Hilfen eingeführt werden.

6. Kosten

Das Projekt wird bei ca. fünf Instituten ausgeschrieben. Die Anbieter haben einen Angebotspreis zu kalkulieren.

Nach Erfahrungen aus der Abt. 50 liegen die Kosten eines derartigen Projektes bei einer Laufzeit von drei Jahren bei rund 100.000 Euro. Hiervon wird im Jahr 2008 aber allenfalls ein Teil kassenwirksam. Diese Mittel stehen im Teilergebnisplan der Produktgruppe 0502 – Individuelle Hilfe - Gewährung im Einzelfall – unter der Zeile 15 (Transferaufwendungen) in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung.

Anlagen:

Verfasserin/Verfasser: Andrea Rose
Telefon: 0251 591-4330
E-Mail: andrea.rose@lwl.org
Datum: 25.09.2007
Aktenzeichen: 60-30/02-07

Anlage 1

Vermerk

Auswertung der Umfrageergebnisse der Familienunterstützenden/Familienentlastenden Dienste (FuD/FeD) in Westfalen-Lippe

Die im Fragebogen gestellten Fragen wurden folgendermaßen beantwortet:

- *Werden FuD/FeD-Leistungen für erwachsene psychisch oder geistig behinderte Menschen geleistet? (Mehrfachnennungen waren möglich)*

Von den 27 Mitgliedskörperschaften des LWL erbringen 20 Kreise und kreisfreie Städte Leistungen für FuD/FeD.

Die Leistungen werden in 19 Mitgliedskörperschaften für geistig behinderte Menschen und in 13 Gebietskörperschaften auch für psychisch behinderte Menschen erbracht. Eine Mitgliedskörperschaft konnte keine Angaben zum Personenkreis machen.

Die Leistungen werden in fast allen Mitgliedskörperschaften als eigenständiges Angebot geführt, lediglich 2 mal wird die Leistung als Teilleistung einer anderen Hilfeart angeboten.

- *Welchem vorrangigen Ziel dient die Leistung?*

Der vorrangige Zweck der Leistung wurde 6 mal als Entlastung der Angehörigen beschrieben, 6 mal als Teilhabe des behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft und 8 mal wurde sowohl Teilhabe als auch Entlastung der Angehörigen als vorrangiger Zweck angegeben.

- *Welche Voraussetzungen in der Person des behinderten Menschen müssen erfüllt sein, um Leistungen zu erhalten? (Mehrfachnennungen waren möglich)*

Die Voraussetzungen für das Erhalten von FuD-/FeD-Leistungen sind sehr breit gefächert. Neben Stellungnahmen durch das Gesundheitsamt, fehlender Tagesstruktur oder dem Vorliegen einer Pflegeeinstufung wird von fast allen Mitgliedskörperschaften eine fachärztliche Stellungnahme als Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen genannt.

- *Wer führt die Leistungen aus? (Mehrfachnennungen waren möglich)*

In allen 20 Mitgliedskörperschaften werden die Leistungen durch anerkannte Anbieter erbracht, es müssen jedoch nicht nur Fachkräfte zum Einsatz gebracht werden. Zusätzlich können in 4 Mitgliedskörperschaften die Leistungen auch durch Privatpersonen erbracht werden.

In 7 Mitgliedskörperschaften ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Erbringung von FuD-/FeD-Leistungen Voraussetzung.

- *Wird die Qualität durch Sie ganz oder teilweise vorgegeben? Erfolgt eine Überprüfung?*

Eine Qualitätsprüfung der erbrachten Leistungen findet lediglich in 9 Mitgliedskörperschaften statt und hier fast ausschließlich anlassbezogen. Lediglich in einer Mitgliedskörperschaft findet eine regelhafte Überprüfung statt.

- *Wie erfolgt die Finanzierung? (Mehrfachnennungen waren möglich)*

Die Finanzierung wird 17 mal für den Einzelfall, hier fast ausschließlich als Stundenvergütung für den Leistungserbringer gewährt. In 3 Mitgliedskörperschaften kann jedoch auch eine Geldleistung an den behinderten Menschen erfolgen.

In 3 Mitgliedskörperschaften wird eine institutionelle Förderung in Form einer Zuschussfinanzierung gewährt.

- *Wird eine Kostenbeteiligung erhoben?*

In 15 Mitgliedskörperschaften wird eine Kostenbeteiligung verlangt und in 5 Mitgliedskörperschaften wird auf eine Kostenbeteiligung verzichtet.

- *Wie hoch waren Ihre Netto-Ausgaben für die FuD-/FeD-Leistungen im Jahr 2006?*

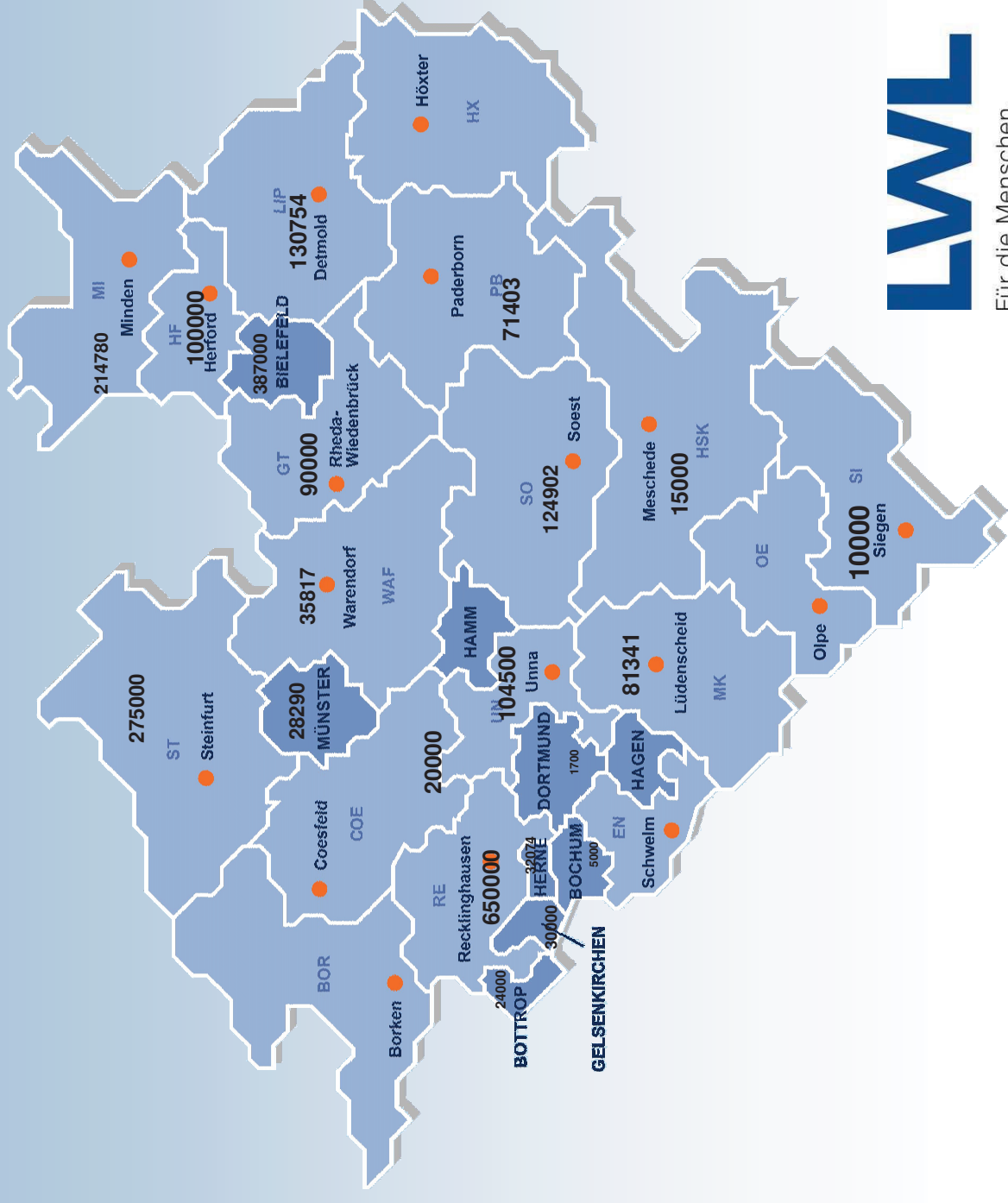
Die Ausgaben im Jahr 2006 beliefen sich auf insgesamt 2.431.680,55 Euro.

Die Ausgaben beziehen sich nicht ausschließlich auf Leistungen für erwachsene behinderte Menschen. In einigen Mitgliedskörperschaften sind die Kosten für Leistungen für Kinder und Jugendliche in der Gesamtsumme inbegriffen, da eine Aufteilung nicht möglich ist.

i.A.
A.Rose

FUD-Leistungen in Euro

Anlage 2



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

FUD Leistungen je Einwohner in Euro

